

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Austrian Development Agency für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit (EZA-Förderungsbedingungen)

1. DURCHFÜHRUNG DES VORHABENS

1.1. Zeitplan

- 1.1.1. Das Vorhaben ist nach Maßgabe des dem Vorhabensdokument angeschlossenen Zeitplanes durchzuführen.

1.2. Grundsätze für den Einsatz der Förderungsmittel

- 1.2.1. Die Förderungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden. Der Förderungsnehmer hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis anzuwenden.

1.3. Anzeigepflicht von bestimmten Ereignissen

- 1.3.1. Der Förderungsnehmer hat der ADA, soweit vorhanden, im Wege des zuständigen Koordinationsbüros, alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, die die Durchführung des geförderten Vorhabens oder des zugrundeliegenden Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung des Vorhabens, vereinbarter Auflagen oder Bedingungen erfordern würden. Weiters hat der Förderungsnehmer der ADA, soweit vorhanden, im Wege des zuständigen Koordinationsbüros, unverzüglich alle Ereignisse oder Umstände im Zusammenhang mit der Durchführung des geförderten Vorhabens anzuzeigen, die nachteilige ökologische und/oder soziale Auswirkungen bzw. Risiken nach sich ziehen können, wie auch im ADA Handbuch „Environmental, Gender and Social Impact Management Manual“¹ beschrieben. Diese Anzeigen haben schriftlich zu erfolgen. Weitere Anzeigepflichten bestehen im Rahmen von Interessenkonflikten (siehe Punkt 1.9.1).

1.4. Beschaffung von Gütern und Leistungen

- 1.4.1. Der Förderungsnehmer hat für die laut Vorhabensdokument anzuschaffenden Güter und/oder zu erbringenden Leistungen keine höheren als die branchen- oder ortsüblichen Preise bzw. Vergütungen zu verrechnen. Rabatte, Skonti und dgl. sind vom Förderungsnehmer in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung einzubeziehen.
- 1.4.2. **Bei Vergabe von Aufträgen (Dienstleistungen, Bau-, oder Lieferaufträge) in Entwicklungsländern** ist lokales Vergaberecht anzuwenden. Unbeschadet der dort festgelegten Regelungen sind bei einem Beschaffungswert (netto) über EUR 1.000 zwei Angebote einzuholen und über EUR 7.000 sind drei Angebote einzuholen. Für Direktvergaben über EUR 20.000 ist folgendes einzuhalten: Auf Basis einer Leistungsbeschreibung sind vier Vergleichsangebote einzuholen. Die Auswahl des Bestbieters erfolgt durch eine unabhängige Bewertungskommission anhand von vorab festgelegten objektiven Kriterien. Die Eignung des Bestbieters (Befugnis, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit) muss vorliegen. Der gesamte Vorgang zur Direktvergabe inklusive der Auswahl des Bestbieters ist schriftlich zu dokumentieren. Bei einem Beschaffungswert über EUR 50.000 ist sinngemäß zu den lokalen Vergabegesetzen öffentlich auszuschreiben. Dem Bestbieter ist der Zuschlag zu erteilen.
- 1.4.3. Die Anwendung des lokalen Vergaberechts ist jedoch ausgeschlossen, wenn die ADA Bauaufträge im Sinne des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65 (BVergG), idgF oder in Verbindung mit diesen Bauaufträgen zu vergebende Dienstleistungsaufträge zu mehr

als 50 % direkt subventioniert und sowohl der Bau- als auch der Dienstleistungsauftrag den jeweils maßgeblichen Schwellenwert für den Oberschwellenbereich gemäß BVergG idgF überschreiten. Diesfalls ist der Auftragnehmer bei der Vergabe des Bauauftrages sowie des verbundenen Dienstleistungsauftrages auch in Entwicklungsländern zur Einhaltung des österreichischen Bundesvergabegesetzes verpflichtet.

1.4.4. **Bei Vergabe von Aufträgen im sonstigen Ausland oder in Österreich** ist das BVergG idgF anzuwenden. Unbeschadet der gesetzlichen Schwellenwerte sind für Direktvergaben ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 10.000 nachweislich drei Vergleichsangebote einzuholen. Für Direktvergaben über EUR 50.000 ist folgendes einzuhalten: Auf Basis einer Leistungsbeschreibung sind vier Vergleichsangebote einzuholen. Die Auswahl des Bestbieters erfolgt durch eine unabhängige Bewertungskommission anhand von vorab festgelegten objektiven Kriterien. Die Eignung des Bestbieters (Befugnis, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit) muss vorliegen. Der gesamte Vorgang zur Direktvergabe inklusive der Auswahl des Bestbieters ist schriftlich zu dokumentieren. Bei einem Beschaffungswert ab EUR 100.000 ist sinngemäß zum BVergG idgF öffentlich auszuschreiben. Dem Bestbieter ist der Zuschlag zu erteilen.

1.4.5. Von der Verpflichtung zur Einholung der geforderten Anzahl von Angeboten, ist der Förderungsnehmer befreit, insoweit er unter Vorlage des Angebotes, dessen Annahme er für sinnvoll erachtet, schriftlich entsprechend begründet, dass die Einholung mehrerer Angebote nicht sinnvoll erscheint und die ADA schriftlich ihr Einverständnis vor Beauftragung ihr Einverständnis zur Annahme des vorgelegten Angebotes erteilt. Der Fördernehmer hat in diesem Fall nachzuweisen, dass für die anzuschaffenden Güter und/oder zu erbringenden Leistungen keine höheren als die branchen- und ortsüblichen Preise/Vergütungen verrechnet werden. Auf Aufforderung der ADA ist dieser Nachweis in Form eines von einem unabhängigen Sachverständigen erstellten Gutachtens zu erbringen.

1.4.6. Von der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung, sofern letztere für ihn nicht nach dem nationalen Vergabegesetz zwingend vorgeschrieben ist, kann der Förderungsnehmer in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlichem Einverständnis der ADA befreit werden. Dieses Einverständnis muss vor der Vergabe des Auftrages erfolgen. In diesem Fall müssen aber in jedem Fall die Vorgaben für Direktvergaben über EUR 20.000 (in Entwicklungsländern) bzw. über EUR 50.000 (im sonstigen Ausland oder in Österreich) eingehalten werden.

1.5. Für den Projektpartner oder sonstige Begünstigte bestimmte Güter

1.5.1. Die mit Förderungsmitteln für den Projektpartner (das ist diejenige mit dem Förderungsnehmer nicht idente Institution im Entwicklungsland, die für das Projekt verantwortlich ist), oder sonstigen durch das Vorhaben Begünstigten im Entwicklungsland anzuschaffenden Güter sind in der Regel gemäß einer zwischen dem Förderungsnehmer und dem Projektpartner im Entwicklungsland zu treffenden Vereinbarung unmittelbar für den Projektpartner oder den sonstigen durch das Vorhaben Begünstigten zu erwerben. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, sind die Güter nach Abschluss des Auftrages unentgeltlich in das Eigentum der ADA oder einer von ihr bezeichneten Institution zu übertragen. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die mit dem Projektpartner getroffene Vereinbarung der ADA unverzüglich nach ihrem Abschluss zur Kenntnis zu bringen.

1.5.2. Für die angeschafften Güter gelten die unter Punkt 1.6 getroffenen Regelungen im Hinblick auf Inventarisierung der Güter sowie Behandlung, Verwendung von und Haftung für Fahrzeuge(n).

1.6. Zur Benützung durch den Förderungsnehmer bestimmte Güter

1.6.1. Über die mit Förderungsmitteln angeschafften Güter, die ausdrücklich oder ihrer Natur nach zur Benützung durch den Förderungsnehmer bestimmt sind und deren Anschaffungswert EUR 400 - bzw. einen nach lokalem Recht für eine Inventarisierung allfällig vorgesehenen niedrigeren Betrag - übersteigt, hat der Förderungsnehmer eine Liste zu führen und laufend zu ergänzen. Diese Liste ist der ADA jeweils spätestens mit den in Punkt 4 vorgesehenen Berichten zur Verfügung zu stellen.

1.6.2. Die mit Förderungsmitteln für ein bestimmtes Projekt angeschafften oder mitfinanzierten Kraftfahrzeuge (Projektfahrzeuge) sind pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu warten und angemessen zu versichern.

1.6.3. Projektfahrzeuge dürfen ausschließlich projektbezogen verwendet werden. Die private Nutzung des Projektfahrzeuges oder die Überlassung desselben an Dritte ist nicht gestattet.

- 1.6.4. Für jedes Projektfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus dem Fahrtenbuch müssen in chronologischer Reihenfolge dienstlich gefahrene Kilometer, Datum und Zweck der Fahrt, die jeweiligen Kilometerstände, der Name des Lenkers sowie die Tankfüllungen und Reparaturkosten ersichtlich sein. Bei Fahrten über eine Distanz von mehr als 100 Kilometern sind auch Abfahrts- und Ankunftszeiten einzutragen.
- 1.6.5. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden am Projektfahrzeug ist der Förderungsnehmer der ADA gegenüber ersatzpflichtig. Bei Rechtsverletzungen (Verwaltungsübertretungen, Unfällen), die von dritten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, verpflichtet sich der Förderungsnehmer Regressforderungen gegen diese geltend zu machen. Die vom Förderungsnehmer der ADA gegenüber in Punkt 1.10 geregelte Schad- und Klagloserklärung gilt insbesondere auch für etwaige Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Verwendung des Projektfahrzeuges stehen.
- 1.6.6. Die ADA kann nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes entweder die unentgeltliche Eigentumsübertragung der für das Vorhaben angeschafften Güter, deren Anschaffungswert im Einzelnen netto EUR 1.500 übersteigt, an einen von der ADA genannten Dritten oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen, dass das Gut vom Förderungsnehmer für eine weitere Verwendung kostenlos zur Verfügung gehalten wird. Falls die Anschaffung nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln der ADA erfolgt ist, gebührt der ADA nur der entsprechende prozentuelle Anteil des Zeitwertes und setzt eine anderweitige Verfügung der ADA als den Ersatz des Zeitwertes voraus, dass die ADA ihrerseits dem Förderungsnehmer dem seinem Eigenmittelanteil an dem angeschafften Gut entsprechenden Anteil am Zeitwert ersetzt.

1.7. Kooperationen mit anderen Organisationen

- 1.7.1. Der Förderungsnehmer unterstützt Bestrebungen einer Kooperation oder auch Arbeitsteilung mit anderen, auf dem Gebiet der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit tätigen Organisationen sowie einer den Erfordernissen der Zeit entsprechenden (technologischen) Vernetzung. Dies insbesondere dann, wenn eine gleichzeitige Förderung dieser Organisationen aus öffentlichen Mitteln eine solche Abstimmung aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wünschenswert erscheinen lässt. Der Förderungsnehmer wird insbesondere keine EDV-bezogenen Maßnahmen (wie schwer reversible Einführung neuer Dokumentationssysteme etc.) setzen, die diese geplante Vernetzung erschweren könnten.
- 1.7.2. Zum Zweck der Meinungsbildung und im Interesse einer guten Koordination beteiligt sich der Förderungsnehmer an einem Erfahrungsaustausch mit den oben genannten Organisationen und der ADA.

1.8. Beachtung von Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit dem österreichischen Koordinationsbüro

- 1.8.1. Der Förderungsnehmer hat die zwischen der Republik Österreich und dem Einsatzland getroffenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie gegebenenfalls Vereinbarungen über die Durchführung des Vorhabens zu beachten. Falls im Entwicklungsland ein österreichisches Koordinationsbüro für EZA besteht, hat der Förderungsnehmer mit diesem in angemessener Weise zusammenzuarbeiten.

9. Code of Conduct (Grundsätze integren Verhaltens und Sozial- und Umweltstandards)

- 9.1. Eigene Interessen des Förderungsnehmers bzw. seiner Mitarbeiter oder Partner, die im Rahmen des Vorhabens betraut werden, können die objektive und sachliche Durchführung des Vorhabens im Interesse der ADA beeinträchtigen. Solche Interessenkonflikte können beispielsweise bei persönlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen des Förderungsnehmers bzw. seiner Mitarbeiter oder Partner mit Zielgruppen oder anderen Vertragspartnern der ADA entstehen. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die ADA unverzüglich von jedem bestehenden oder drohenden Interessenskonflikt zu informieren und das weitere Vorgehen mit der ADA abzustimmen.
- 9.2. Der Förderungsnehmer bzw. seine Mitarbeiter oder Partner, die im Rahmen des Vorhabens betraut werden, haben es bei der Durchführung des Vorhabens zu unterlassen, Geschenke oder sonstige persönliche Vorteile von Dritten zu fordern. Fördernehmer dürfen im Rahmen der Durchführung des Vorhabens nur geringwertige Aufmerksamkeiten im orts- und

geschäftsblichen Rahmen von Dritten annehmen bzw. Dritten gewähren. Niemals gewährt bzw. angenommen dürfen Geschenke oder sonstige persönliche Vorteile im Hinblick auf eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung oder Ausübung eines ungebührlichen Einflusses auf die Entscheidungsfindung eines Dritten.

- 1.9.3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht² nachzukommen und die durch lokales Recht oder internationale Verträge festgeschriebenen sozialen und umweltrelevanten Standards einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere die Kernarbeitsnormen der ILO. Weiters hat der Förderungsnehmer die im ADA Handbuch „Environmental, Gender and Social Impact Management Manual“ (siehe Punkt 1.3) vorgeschriebenen Umwelt- und Sozialstandards zu beachten.
- 1.9.4. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, das Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, idgF, die EU- Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG, idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. Nr. 82/2005, idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, idgF, zu beachten.
- 1.9.5. Der Förderungsnehmer hat Gesetze oder Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung zu beachten und mit jedem zumutbaren Aufwand Verletzungen dieser Bestimmungen bei der Durchführung des Vorhabens zu verhindern.
- 1.9.6. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die ADA unverzüglich von jedem Fall oder auch nur Verdacht von Missbrauch der Förderungsmittel, Betrug oder Korruption im Zusammenhang mit dem Vorhaben, sowie der diesbezüglich vorgeschlagenen Vorgangsweise umgehend zu informieren.
- 1.9.7. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass auch alle im Rahmen des Vorhabens betrauten Partner die in Punkten 1.9.2 – 1.9.5 angeführten Regeln beachten. Der Förderungsnehmer hat die Weitergabe von den ADA Informationsblättern zum Code of Conduct und dem ADA-Hinweisgebersystem an alle im Rahmen des Vorhabens betrauten Partner schriftlich zu bestätigen.

1.10. Schad- und Klaglosigkeit der ADA gegenüber Dritten

- 1.10.1. Die Durchführung des Vorhabens erfolgt in Eigenverantwortung des Förderungsnehmers. Dieser hat die ADA gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens schad- und klaglos zu halten. Diese Verpflichtung umfasst auch den Ersatz sämtlicher der ADA in diesem Zusammenhang erwachsenden Verfahrenskosten und sonstigen Auslagen. Im Fall einer Klageführung gegen die ADA verpflichtet sich der Förderungsnehmer über jederzeitige Aufforderung dem Rechtsstreit auf der Seite der ADA als Nebenintervenient beizutreten.

1.11. Nachträgliche Änderungen durch die ADA

- 1.11.1. Die ADA kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung des Vorhabens oder der vereinbarten Bedingungen und Auflagen erfordern, die erforderlichen Änderungen bzw. zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen. Sofern daraus Mehrkosten resultieren, hat der Förderungsnehmer diese der ADA unverzüglich bekannt zu geben. In diesem Fall ist der Förderungsnehmer zur Durchführung der Änderungen des Vorhabens und Erfüllung der zusätzlichen oder geänderten Bedingungen und Auflagen nur dann verpflichtet, wenn über deren Finanzierung eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung zustande kommt. Bei Unterbleiben der unverzüglichen Bekanntgabe oder Nichtzustandekommen einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung besteht kein Anspruch des Förderungsnehmers auf Abgeltung der Mehrkosten.

2. REISEKOSTEN UND GEHÄLTER

- 2.1.1. Soweit im Budget (Ziffer 2.1 des Vertrages) Reisekosten, das sind Kosten der Fortbewegung, Verpflegung und Nächtigung, enthalten sind, werden diese nur insoweit gefördert, als:
 - a) die Reisekosten nachweislich erwachsen sind;

² Unter „menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht“ wird die Sicherstellung von Förderungsnehmern, dass sie nicht direkt oder indirekt durch ihre Tätigkeit zu Menschenrechtsverletzungen beitragen, verstanden.

- b) die tatsächlich erwachsenen Reisekosten im Einzelnen die Ansprüche nicht übersteigen, die ein vergleichbarer Bundesbediensteter nach der Reisegebührenvorschrift (RGV) für Bundesbedienstete und den dazu ergangenen Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen hätte;
- c) die tatsächlich erwachsenen Übernachtungs- und Verpflegungskosten im Ausland die jeweils geltenden Sätze der zu § 25c Reisegebührenvorschrift 1955 für Bundesbedienstete ergangenen Verordnungen der Bundesregierung, BGBl. Nr. 133, idgF, nach der Gebührenstufe 2b nicht übersteigen; und
- d) vom Reisenden sämtliche in Betracht kommenden Fahrpreisermäßigungen, Rabatte, Skonti etc. in Anspruch genommen wurden und bei Flugreisen die preisgünstigste Route gewählt wurde.

2.1.2. Der Ersatz von Kilometergeld für die Benützung eines privaten Pkws wird nur gefördert, wenn der Einsatz des privaten Pkws notwendig und dessen Benützung im Vorhabensdokument ausdrücklich vorgesehen ist oder von der ADA genehmigt wird; in diesem Fall erfolgt der Ersatz eines Kilometergeldes bis zur Höhe des amtlichen Kilometergeldes in der Landeswährung zum jeweiligen Tageskurs.

2.1.3. Gehälter werden maximal in dem Ausmaß gefördert, das sich für Vertragsbedienstete des Bundes mit vergleichbarer Ausbildung, Leistung und Dienstalter ergäbe.

3. GEBARUNG

3.1. Bankkonto

3.1.1. Über das im Vertrag angeführte Bankkonto sind ausschließlich EZA-Förderungsmittel der ADA abzuwickeln.

3.2. Gesonderte Verrechnung

3.2.1. Für das Vorhaben ist eine von der sonstigen Gebarung des Förderungsnehmers gesonderte Verrechnung zu führen; die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des Förderungsnehmers abgelegt werden.

3.3. Buchführungspflicht

3.3.1. Der Förderungsnehmer hat alle Aufzeichnungen und seine Buchhaltung im Zusammenhang mit dem Vorhaben nach den für Unternehmer geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und dabei die bezughabenden Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

3.4. Aufbewahrungspflicht

3.4.1. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen und Korrespondenz bis zum Ablauf von zehn Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

BERICHTERSTATTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

1. Halbjahresberichte mit Rechnungslegung

1.1. Der Förderungsnehmer hat der ADA, soweit vorhanden, im Wege des österreichischen Koordinationsbüros im betreffenden Entwicklungsland, über den Fortgang des Vorhabens und die Verwendung der Förderungsmittel einen Bericht, vorzugsweise in elektronischer Form, anderenfalls schriftlich in zweifacher Ausfertigung, über jedes Kalenderhalbjahr unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises zu erstatten, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraumes, d.h. bis spätestens 31. August bzw. 28. Februar. Für den ersten Bericht endet der Berichtszeitraum mit dem Ende des ersten auf den Vertragsabschluss folgenden Ende eines Kalenderhalbjahres.

4.2. Inhalt von Berichten und Rechnungslegung

- 4.2.1. Aus den Berichten müssen die Verwendung der aus Mitteln der ADA gewährten Förderung sowie der erzielte Erfolg und aus der zahlenmäßigen Nachweisung die durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein, die dem Budget entspricht, der Bestandteil des Vorhabensdokuments ist. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die ADA behält sich jedoch die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage ausdrücklich vor. Als Nachweis gelten nur solche Belege, die auf den Namen des Förderungsnehmers oder Projektpartners lauten und aus denen klar ersichtlich ist, dass sie unmittelbar mit der Durchführung des Vorhabens im Zusammenhang stehen. Eigenbelege des Förderungsnehmers oder mündliche oder schriftliche Bestätigungen Dritter gelten nicht als Beleg. Zum Nachweis von Fahrtkosten dient nur das in Anspruch genommene Originalticket, bei Flugreisen das Ticket bzw. ein Ausdruck des elektronischen Beleges in Verbindung mit den dazugehörigen Boardingcards und der saldierten Reisebürorechnung.
- 4.2.2. Die Berichte müssen, je nach Zweckmäßigkeit für das einzelne Vorhaben, in Deutsch, Englisch oder Französisch abgefasst sein, der Beschreibung im Vorhabensdokument folgen, auf die dort genannten Ziele und erwarteten Resultate Bezug nehmen und insbesondere enthalten:
- a) Darstellung der Tätigkeiten und detaillierte Bewertung des Projektfortschritts im Berichtszeitraum anhand der Interventionslogik (und deren Indikatoren) einschließlich eventueller Abweichungen vom Vorhabensdokument;
 - b) Analyse des Standes des Vorhabens hinsichtlich des zu erreichenden Zieles;
 - c) Beschreibung der gesetzten Monitoring- und Steuerungsmaßnahmen;
 - d) Hinweis auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Vorhabens.
- 4.2.3. Die Berichterstattung hat der veröffentlichten Formatvorlage zu entsprechen.
- 4.2.4. Jeder Abrechnung ist ein Kontoauszug des in Artikel 5 des Vertrages bezeichneten Kontos beizufügen, bei Verrechnung von im Entwicklungsland getätigten Ausgaben auch ein Kontoauszug des dort geführten Projektkontos, falls ein solches geführt wird. Für die in lokaler Währung abgerechneten Ausgaben sind Bankumwechslungsbelege beizuschließen. Fehlt ein derartiger Beleg, ist der Umrechnung der vom Bundesministerium für Finanzen für die betreffende ausländische Währung festgesetzte Kassenwert, der für den Monat gilt, in den die Ausgabe fällt, mit einem Abschlag von 25 % zugrunde zu legen. Weiters ist den Berichten eine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der vertragskonformen Durchführung unter Beachtung insbesondere der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des zuständigen Organs des Förderungsnehmers beizuschließen.

4.3. Schlussbericht und Schlussabrechnung

- 4.3.1. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist der ADA, soweit vorhanden, im Wege des österreichischen Koordinationsbüros im betreffenden Entwicklungsland, vom Förderungsnehmer ein Schlussbericht mit der detaillierten Schlussabrechnung zweifach samt Nachweisen vorzulegen. Punkt 4.2 gilt sinngemäß. Die ADA ist berechtigt, vom Schlussbericht eine Übersetzung ins Deutsche anzufordern, deren Kosten der Förderungsnehmer zu tragen hat.

4.4. Berichtspflicht bei Einsatz von Eigenmitteln und/oder Förderung durch Dritte

- 4.4.1. Die Berichterstattung einschließlich der zahlenmäßigen Nachweisung hat sich stets auf das gesamte Vorhaben zu erstrecken. Hat der Förderungsnehmer für das Vorhaben eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in den Berichten und die zahlenmäßigen Nachweisungen auf alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers zu erstrecken.

4.5. Grundsätze für Rechnungslegung

- 4.5.1. Der Förderungsnehmer hat bei seiner Rechnungslegung die für Unternehmer bestehenden Regeln über die Rechnungslegung zu beachten und diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.

4.6. Jahresprüfung durch externen Buchprüfer

4.6.1. Sofern eine Buchprüfung im Projektdokument festgelegt ist oder der Förderungsnehmer von der ADA ausdrücklich und schriftlich dazu ermächtigt wird, ist anstelle der halbjährlichen Vorlage der Originalbelege bzw. der Vorlage in elektronischer Form an die ADA gemäß Punkt 4.2 eine jährliche Prüfung der Buchhaltung des Vorhabens (Buchhaltung der durch den/die lokalen Projektpartner durchgeführten Teile des Vorhabens sowie Gesamtsschau) durch einen/mehrere externe(n) beeidete(n) Buchprüfer durchzuführen. In diesem Fall wird die halbjährliche Abrechnung nur durch den Förderungsnehmer inhaltlich bestätigt und die Richtigkeit der Jahresabrechnung durch den Prüfbericht des Buchprüfers bestätigt. Falls der Förderungsnehmer von dieser Ermächtigung durch die ADA Gebrauch macht, gilt folgendes:

- a) Es muss gewährleistet sein, dass aus der Buchhaltung für das Vorhaben und dem Prüfbericht die aus Förderungsmitteln getätigten Einzelausgaben eindeutig ersichtlich und den Budgetpositionen des Vorhabensdokuments zugeordnet sind. Die Abrechnung des Förderungsnehmers hat sich auf die diesbezüglichen Dokumente und die als vorhabensrelevant gekennzeichneten Ausgaben zu beziehen.
- b) Über die Auswahl des externen Buchprüfers muss vor dessen Beauftragung mit der ADA oder dem zuständigen Koordinationsbüro, soweit vorhanden, das Einvernehmen hergestellt werden. Es muss sich in jedem Fall um eine befugte Prüffirma handeln.
- c) Der Förderungsnehmer muss mit dem externen Buchprüfer einen Vertrag mit einer detaillierten Aufgabenbeschreibung abschließen und diesen Vertrag der ADA vorlegen. Bezüglich der durch einen lokalen Projektpartner durchgeführten Teile des Vorhabens muss ein solcher Vertrag zwischen dem lokalen Partner und einem externen Buchprüfer vorgelegt werden. Darüber hinaus muss der Förderungsnehmer nachweisen, dass dem/den externen Buchprüfer(n) der Vertrag samt allen Anlagen sowie den Vertrag mit dem Projektpartner vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurden.
- d) Der Vertrag/die Verträge mit dem/den externen Buchprüfer(n) muss/müssen zumindest die Aufträge zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Prüfung auf Basis von Originalbelegen, zur Entwertung der Originalbelege, zur Prüfung der Plausibilität der Ausgaben, zur Zurechnung zu den Positionen des Budgets, zur Prüfung der Gesamtgebarung sowie zur Prüfung der Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen und der Vergabe- und Beschaffungsvorschriften umfassen.
- e) Aus der Buchhaltung und Buchprüfung muss die Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen ersichtlich sein und somit nachgewiesen werden, dass es zu keiner Doppelfinanzierung durch externe Geldgeber kommt.
- f) Jede Abrechnung hat eine klare Darstellung der Finanzflüsse zu beinhalten, die durch Wechselbestätigungen und Kontoauszüge zu belegen ist.
- g) Der Prüfbericht hat bis spätestens zwei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres bzw. drei Monate nach Ende des Vorhabens der ADA vorzuliegen.
- h) Sind Buchhaltung und Prüfbericht nicht zufrieden stellend, kann die ADA jederzeit die Vorlage der Originalbelege verlangen.
- i) Die Originalbelege müssen einer allfälligen und jederzeit möglichen Prüfung vor Ort durch die ADA zur Verfügung stehen und die ADA muss jederzeit umfassende Einsicht in die finanzielle Gebarung des Projektes sowie des lokalen Projektpartners nehmen können.

KONTROLLE

1. Prüfung durch ADA und EU

- 1.1. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der ADA und der EU zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Einsicht in seine Bücher und Belege und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei sich der Förderungsnehmer über das Bestehen eines solchen Zusammenhanges der Entscheidung des Prüforgans unterwirft.

5.2. Prüfung durch Rechnungshof

- 5.2.1. Der Förderungsnehmer ist in Kenntnis, dass die Verwendung der Förderungsmittel aufgrund des § 12 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, idgF, der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich im Falle einer Prüfung durch den Rechnungshof zur entsprechenden Auskunftserteilung und Mitwirkung.

5.3. Auskunftseinholung bei Dritten

- 5.3.1. Der Förderungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Organe und Beauftragte der ADA und der EU im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben Auskünfte bei dritten Personen, insbesondere bei Finanzbehörden, Bankinstituten und Kreditschutzverbänden einholen und der Förderungsnehmer ermächtigt hiermit diese Dritten, solche Auskünfte zu erteilen. Dazu gehören insbesondere auch Bonitätsauskünfte über den Förderungsnehmer.

6. VERFÜGUNGSVERBOT

- 6.1.1. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, über Ansprüche aus der gegenständlichen Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Art zu verfügen; verbotswidrig erfolgte Verfügungen sind der ADA gegenüber unwirksam.

7. VERÖFFENTLICHUNGEN

7.1. Veröffentlichungen durch den Förderungsnehmer

- 7.1.1. Von Veröffentlichungen über das Projekt seitens des Förderungsnehmers ist die ADA im Vorhinein in Kenntnis zu setzen. Der Förderungsnehmer hat bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Geräten, Einrichtungen und Baulichkeiten an gut sichtbarer Stelle das Logo bzw. den Hinweis auf die Förderung durch die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit gemäß den Richtlinien für die Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit idgF anzubringen. Dies gilt auch für andere mediale Veröffentlichungen (Filme, Tonkassetten, Ausstellungen, etc.), sofern vom Förderungsnehmer auf die Veröffentlichung Einfluss genommen werden kann.

7.2. Veröffentlichungen durch die ADA

- 7.2.1. Die ADA hat das Recht, ihrerseits Veröffentlichungen über das Projekt, mit Ausnahme der als vertraulich vereinbarten Mitteilungen, vorzunehmen.
- 7.2.2. Der Förderungsnehmer überträgt der ADA unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 10.2 das unentgeltliche, unwiderrufliche, räumlich unbeschränkte, unentgeltlich übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht an folgenden Dokumenten hinsichtlich aller Nutzungsarten:
- a) Genderanalysen und Analysen zu potenziellen negativen Umwelt-, Gender- und sozialen Auswirkungen, soweit vorhanden, sowie Umsetzungsfortschritts-, Monitoring-, und Schlussberichte allfälliger dazugehöriger Risikomanagement- und Nachhaltigkeitspläne; sowie, wenn die Höhe der Förderung gem. Artikel 3 des Vertrags (i) bei Einzelvorhaben EUR 2 Mio. oder (ii) bei Programmen EUR 3 Mio. überschreitet, zusätzlich an folgenden Dokumenten:
 - b) Fortschritts- und Schlussberichte gem. Punkt 4 oder nach anderslautender Vereinbarung, jeweils ohne Rechnungslegung, Belegen oder Schlussabrechnung;
 - c) Kurzfassungen von Projektevaluierungsberichten einschließlich Results Assessment Forms, die vereinbarungsgemäß vom Förderungsnehmer selbst erstellt oder in Auftrag gegeben und der ADA vorgelegt werden oder gemeinsam mit der ADA erstellt werden.
- 7.2.3. Die ADA wird insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung dieser Dokumente in elektronischen oder anderen Medienformen befugt; dies umfasst u.a. die öffentliche Zugänglichmachung auf der Website der ADA. Das Nutzungsrecht umfasst ebenfalls das Recht, die betroffenen Berichte redaktionell zu bearbeiten, einschließlich, um offensichtliche Fehler in Bezug auf Rechtsschreibung bzw. Grammatik oder offensichtliche Rechenfehler zu korrigieren, deren Korrektur nicht das bei dem Autor vorhandene Fachwissen erfordert, sowie das Recht der Layoutänderung.

- 7.2.4. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch solche Veröffentlichungen der ADA weder Urheber- oder gewerblichen Schutzrechte Dritter noch Rechte betroffener Personen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und des anwendbaren Datenschutzrechts verletzt werden. Erforderlichenfalls übermittelt der Förderungsnehmer eine separate, für die Veröffentlichung bestimmte Version der betreffenden Dokumente in elektronischem Format, in der personenbezogene Daten entfernt sind (anonymisierte Version, z.B. durch Schwärzung oder Verpixelung).
- 7.2.5. Sollte die ADA von Dritten aufgrund eines gem. Punkt 7.2.2 veröffentlichten Dokuments in Anspruch genommen werden, gilt Punkt 1.10 analog.
- 7.2.6. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die ADA berechtigt ist, folgende Informationen und Dokumente zu veröffentlichen:
- Vorhabensbeschreibungen einschließlich Projektnummer, Projekttitel, Land, Vertragssumme, Mittelherkunft, Projektträger (Förderungsnehmer), Projektziel, erwartete Ergebnisse, Zielgruppe(n), Maßnahmen, Hintergrundinformation, Beginn und Ende der Laufzeit, Sektor, Eigenschaft als gebundene oder ungebundene (tied/untied) Mittel, Modalität, OECD DAC Marker, betroffene SDG, Anzahl Begünstigte, Angabe zu ADA Budgetlinie;
- sowie, wenn die Höhe der Förderung gem. Artikel 3 des Vertrags (i) bei Einzelvorhaben EUR 2 Mio. oder (ii) bei Programmen EUR 3 Mio. überschreitet, zusätzlich:
- Monitoringberichte und sonstige Berichte auf Grundlage von Überprüfungen gem. Punkt 5.1;
 - Kurzfassungen von Projektevaluierungsberichten einschließlich Results Assessment Forms, die von der ADA erstellt oder bei Dritten in Auftrag gegeben werden.

8. ÜBERSCHÜSSE AUS DER VERWERTUNG DES VORHABENS

- 8.1.1. Überschüsse aus der Verwertung des Vorhabens (z.B. aus Verkaufserträgen bei Publikationen), die sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind vom Förderungsnehmer der ADA bekannt zu geben und entsprechend dem prozentuellen Anteil der Förderung an den Gesamtkosten des Vorhabens der ADA zu überweisen, maximal jedoch bis zur Höhe der gewährten Förderung.

9. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

9.1. Einstellungs- /Rückforderungsgründe

- 9.1.1. Der Förderungsnehmer ist über schriftliche Aufforderung der ADA verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung sofort zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung einer Förderung, soweit diese noch nicht ausbezahlt wurde, erlischt, wenn
- Organe oder Beauftragte der ADA oder der Europäischen Union über für die Förderungsgewährung wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsnehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Fördernehmers mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch der Förderungszweck nicht erreichbar oder nicht gesichert erscheint;
 - der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;

- h) die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (Punkt 3.4) nicht mehr überprüfbar ist; 9.
 - i) das Vorhaben ohne Zustimmung der ADA vom Förderungsnehmer geändert wurde; 9.
 - j) das Verfügungsverbot (Punkt 6) nicht eingehalten wurde; 9.5
 - k) der Förderungsnehmer die Verpflichtungen des Code of Conduct (Punkt 1.9) nicht eingehalten hat oder sich der Förderungsnehmer und die ADA im Falle eines Interessenkonfliktes nicht über die weitere Vorgehensweise einigen können. Die ADA wird einen Vorschlag des Fördernehmers, der den Interessenskonflikt bei gleichbleibender Durchführung des Vorhabens (etwa durch den Austausch betroffener Personen durch gleichwertige Mitarbeiter) beseitigt, nicht abschlagen; 9.5
 - l) einer Person oder einer Einrichtung im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ein Geschenk, ein sonstiger Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wurde;
 - m) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, weil die Förderung gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen verletzt; 9.6.
 - n) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden; 9.6.1
 - o) der Betrieb des Förderungsnehmers eingestellt oder stillgelegt wird;
 - p) Gesellschafter des Fördernehmers ausscheiden, oder neue Gesellschafter eintreten;
 - q) das Unternehmen, Betriebsteile bzw. für den Förderungszweck bedeutsame Vermögenswerte, Anlagen oder sonstige Rechte des Fördernehmers entgeltlich oder unentgeltlich veräußert bzw. übertragen, verpachtet oder vermietet bzw. sonst überlassen, eingebracht (ab)gespalten oder sonst ausgegliedert wird; 10.
 - r) ein Rechtsübergang am Unternehmen oder eine Änderung der Gesellschafterstruktur oder der Beteiligungsverhältnisse erfolgt; 10.1.
 - s) die geförderte Investition veräußert oder auf sonstige Weise übertragen wird; 10.2.
 - t) der Förderungsnehmer die vergaberechtl. Vorgaben gemäß Punkt 1.4 nicht eingehalten hat. 10.2.1
- 9.1.2. Diese Aufzählung der Einstellungs-/Rückforderungsgründe ist nicht taxativ; diesen stehen sonstige wichtige und bedeutsame Umstände, die von ihrer Art her den ausdrücklich angeführten Einstellungs-/Rückforderungsgründen nahekommen, gleich.

9.2. Verzinsung 10.2.2.

- 9.2.1. In den Fällen der Punkte 9.1.1.a), 9.1.1.b), 9.1.1.d), 9.1.1.e), 9.1.1.g), 9.1.1.i), 9.1.1.j), 9.1.1.k), 9.1.1.l) und 9.1.1.n) erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz (§ 1 Abs 1 1. Euro-JuBeG, BGBl. I Nr. 125/1998, idgF). Liegt der o.a. Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird letzterer herangezogen.

9.3. Einschränkung der Rückforderung

- 9.3.1. Für den Fall, dass das Vorhaben nur teilweise nicht durchgeführt werden kann oder worden ist (Punkt 9.1.1.c)), erfolgt bei Teilbarkeit des geförderten Vorhabens die Rückforderung der Förderungsmittel nur nach Maßgabe der Differenz zwischen dem Wert des geförderten Vorhabens und dem Wert der erbrachten Teilleistung, wenn die erbrachte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- 9.3.2. Wenn nur ein Teil der Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden ist (Punkt 9.1.1.b)) und durch die teilweise widmungswidrige Verwendung der Förderungszweck nicht zur Gänze vereitelt wird, erfolgt die Rückzahlung nur für den widmungswidrig verwendeten Teil der Förderungsmittel.
- 9.3.3. Wenn Vergabegrundsätze nicht eingehalten wurden (Punkt 9.1.1.t)), ist die Rückforderung mit dem Auftragswert der nicht vertragsgemäß beschafften Leistung/Güter beschränkt.

9.4. Ersatz der Prüfkosten

- 9.4.1. Der Förderungsnehmer hat der ADA weiters die im Zusammenhang mit der Aufdeckung des Einstellungs-/Rückforderungsgrundes etwa erwachsenen Prüfkosten (z.B. Einschaltung dritter Prüfer, Reisekosten von Organen der ADA) zu ersetzen.

9.5. Einstellung des Vorhabens ohne Verschulden des Förderungsnehmers

- 9.5.1. Wenn aus Gründen, die der Förderungsnehmer nicht verschuldet hat, das Vorhaben nicht, auch nicht innerhalb einer allenfalls zu vereinbarenden angemessenen Nachfrist, durchgeführt werden kann, hat der Förderungsnehmer das Vorhaben einzustellen, einen Abwicklungsbericht und eine Schlussrechnung zu erstatten und die nicht verwendeten Förderungsmittel einschließlich erwirtschafteter Zinsen unverzüglich zurückzuzahlen. Hinsichtlich der im Entwicklungsland unter Einsatz der Förderungsmittel angeschafften Sachgüter ist Punkt 1.6.6 anzuwenden.

9.6. Weitergehende gesetzliche Ansprüche

- 9.6.1. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche der ADA werden durch Punkte 9.1 bis 9.5 nicht berührt.

10. SCHUTZRECHTE

10.1. Keine Rechtsverletzung

- 10.1.1. Der Förderungsnehmer erklärt, dass mit der Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. mit der Umsetzung des Vertrags keine Urheber- und gewerblichen Schutzrechte verletzt werden.

10.2. Nutzungsrecht

- 10.2.1. Beträgt der Anteil der Förderung durch die ADA an den Gesamtkosten des Vorhabens mindestens 75 %, überträgt der Förderungsnehmer der ADA an allen in Durchführung des geförderten Vorhabens entstandenen und beschafften in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen, Konstruktionsunterlagen, Verfahren, Unterlagen und Arbeitsergebnissen das unwiderrufliche, räumlich unbeschränkte, unentgeltlich übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht hinsichtlich aller Nutzungsarten.
- 10.2.2. Beträgt die Förderung durch die ADA mindestens 90 % der Gesamtkosten des Vorhabens, umfasst das Nutzungsrecht gem. Punkt 10.2.1 zusätzlich auch das Recht zur kommerziellen Verwertung.

st
er
n
h

)))
ze
er

mit